

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

### **2. Angebot, Vertragsschluss, Mengenabweichung**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind. Eine Weitergabe der Angebote an Dritte ist untersagt.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Lieferschein). Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung (Lieferschein), so muss er unverzüglich ohne verschuldete Verzögerung widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung/Rechnung zustande. Grundlage ist die gültige Preisvereinbarung oder Angebote zwischen dem Mineralbrunnen und dem Kunden.
- 2.3 Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Laderaumes und/oder zur Ermöglichung eines Versandes in ungeteilten Paletteneinheiten können wir die bestellte Menge ohne Rückfrage beim Kunden bis zu 10 % nach oben oder unten ausgleichen. Zu zahlen ist dann die tatsächlich gelieferte Menge.

### **3. Lieferung**

- 3.1 Von uns angegebene Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich vereinbart wurden. Wird ein unverbindlicher Liefertermin überschritten, so kann uns der Kunde schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erst wenn diese Fristsetzung von uns überschritten wird, kommen wir nach Fristablauf in Lieferverzug.
- 3.2 Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht voraussehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten.
- 3.3 Wir sind zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, sofern dem Kunden dies nicht unzumutbar ist. Teillieferungen können von uns sofort in Rechnung gestellt werden.

### **4. Gefahrübergang**

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung geht bei Abholung auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn er in Annahmeverzug gerät.
- 4.2 Das Abladen von Vollgut bzw. Beladen von Leergut kann nur auf dafür geeigneten Flächen erfolgen. Diese Flächen sind zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, auf unsere Anforderung Hilfskräfte zum Be- bzw. Entladen zur Verfügung zu stellen.

### **5. Preise und Zahlung**

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie schließen, sofern nichts anderes vereinbart ist, Kosten für Lieferung und Versand nicht ein. Rechnungen sind – soweit nicht anders vereinbart – sofort zur Zahlung fällig. Ein Skonto-Abzug von unseren Rechnungen ist nur zulässig, wenn wir dies im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart haben. Skonto kann in diesem Fall nur aus dem Warenwert gewährt werden. Der Pfandsaldo und die Fracht sind nicht skontierfähig.
- 5.2 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 5.3 Eine Weitergabe der Preise und sonstigen Vereinbarungen an Dritte ist untersagt.

## **6. Leergut und PET-Cycle-Flaschen**

- 6.1 Das zur Wiederverwendung bestimmte Leergut, Lade- und Verpackungsmaterial, insbesondere Mehrweg-Kunststoff-Kästen, Glasflaschen und Paletten - im folgenden insgesamt als "Leergut" bezeichnet -, werden dem Kunden nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Kunde erwirbt auch bei Hinterlegung von Barpfand daran kein Eigentum.

Beim Kauf von PET-Cycle-Flaschen erwirbt der Kunde das Eigentum hieran und zwar unabhängig davon, ob ein Barpfand hinterlegt wird oder nicht.

- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, Leergut im Sinne von 6.1 unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Auslieferung, an uns zurückzugeben. Leergut, das nicht dem von uns gelieferten in Form, Farbe, Größe und Mündung übereinstimmt, oder das beschädigt oder stark verschmutzt ist, wird dem Kunden abholbereit zur Verfügung gestellt. Holt der Kunde dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen ab, nachdem er durch eine Mahnung dazu aufgefordert wurde, so können wir es freihändig verkaufen. Ein evtl. Verkaufsüberschuss abzüglich der Kosten wird an den Kunden abgeführt. Führen solche Verkaufsbemühungen nach drei Wochen nicht zum Erfolg, so können wir über das Leergut in anderer Weise ersatzlos verfügen.
- 6.3 Die mengen- und qualitätsmäßige Feststellung des zurückgegebenen Leergutes erfolgt durch Zählung und Prüfung bei uns.
- 6.4 Erfolgt gegenüber dem von uns schriftlich aufgegebenen Auszug über das gelieferte und zurückgegebenen Mehrwegleergut innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Kunden, so gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt.
- 6.5 Gibt der Kunde eine im Verhältnis zur gesamten Lieferbeziehung unangemessen größere Menge an Leergut zurück als er bezogen hat, so ist der Kunde verpflichtet, das überzählige Leergut abzuholen.
- 6.6 Die Rücknahme von PET-Cycle-Flaschen erfolgt ausschließlich in PET-Cycle-Kisten. Eine Rückgabe von PET-Cycle-Einzelflaschen ist nicht möglich. PET-Cycle-Kisten mit Fremdfflaschen werden nicht zurückgenommen bzw. bei bereits erfolgter Anlieferung dem Kunden zur Abholung bereit gestellt. Holt der Kunde dieses Leergut nicht binnen zwei Wochen ab, so können wir darüber ersatzlos verfügen und angefallene Entsorgungskosten geltend machen.

## **7. Sicherung des Leergutes**

- 7.1 Zur Sicherung unseres Eigentums am Leergut und unseres Anspruchs auf Rückgabe wird ein Barpfand zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben: Wir sind berechtigt, das Barpfand für zukünftige Lieferungen von Leergut der allgemeinen Änderung des Barpfandes anzupassen.
- 7.2 Für jeden Kunden wird ein separates Leergutkonto geführt. Bei Einkaufskooperationen ist eine Saldierung der Filialen / Verkaufsstellen / Betriebsstätten möglich.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Verluste durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Kunden - insbesondere durch eine lückenlose und ausreichende Pfanderhebung - zu sichern.
- 7.4 Alle Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes oder in sonstiger Weise gegen einen Dritten ergeben, werden hiermit an uns abgetreten.
- 7.5 Der Kunde hat im Fall einer Inanspruchnahme des Leergutes durch einen Dritten bei sich oder seinen Kunden uns unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.
- 7.6 Dem Kunden ist jede dem Verwendungszweck zuwiderlaufende Verfügung über Leergut, insbesondere deren Verpfändung, sowie jede missbräuchliche Benutzung, insbesondere der Einsatz zur Befüllung durch den Abnehmer oder Dritte, untersagt. Für Verstöße dagegen haftet der Kunde unbeschadet weiterer Rechte gemäß nachstehenden Regelungen.
- 7.7 Bei mit Pfand gesichertem Leergut können wir Schadensersatz in Höhe des Pfandes bis hin zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen, wenn der Kunde seine Verpflichtung zur Rückgabe nicht erfüllt.
- 7.8 Setzt der Kunde Leergut missbräuchlich für eigene wirtschaftliche Zwecke ein, indem er sie insbesondere selbst zur Befüllung oder als Verpackung nutzt oder an Dritte zum Zweck der Befüllung oder des Weiterverkaufs weiterveräußert, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150 % des Barpfandes zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde nach entsprechendem Verlangen das missbräuchlich genutzte Leergut zurückgibt. In diesem Fall wird das zurückgegebene Leergut vielmehr nur in Höhe des Barpfandes auf die Vertragsstrafe angerechnet.
- 7.9 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung können wir eine spezifizierte schriftliche Auskunft über den beim Kunden vorhandenen Bestand an Waren und Leergut verlangen. Wir sind berechtigt, die unverzügliche Rückgabe allen Leergutes zu verlangen. Der Kunde ist zur Rückgabe des Leergutes bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch ohne Aufforderung verpflichtet. **Bei einer vom Kunden gewünschte Rücknahme von Leergut sind die anfallenden Kosten der Abholung vom Kunden zu bezahlen.**

## **8. Eigentumsvorbehalt**

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor bis zur vollständigen Bezahlung aller uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen und Forderungen aus laufender Rechnung.
- 8.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes auch ohne Fristsetzung nach § 321 BGB herauszuverlangen.
- 8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von einem Dritten eingezogen werden können.
- 8.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungs-übereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen, in Höhe unseres Rechnungsendbetrages (einschl. MwSt.) an uns ab.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Antrag oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

## **9. Mängelrüge**

- 9.1 Der Kunde hat bei Entgegennahme oder Erhalt jede Lieferung auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich schriftlich zu übersenden.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.

## **10. Mängelansprüche**

- 10.1 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit kommt nicht in Betracht. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gelten die Regelungen unter Nr. 11.
- 10.2 Für Mängel der Ware, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen verursacht werden, haften wir nicht. Das gilt insbesondere für Mängel, die dadurch entstehen, dass der Kunde gegen seine Verpflichtung verstößt, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt, und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten über die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.
- 10.3 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten aber bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder beim Rückgriff des Unternehmers.

## **11. Haftungsbeschränkung / Schadensersatz**

- 11.1 Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. Im übrigen sind bei leichter Fahrlässigkeit Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.
- 11.2 Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei Schadensersatzansprüchen wegen Sachmängeln gilt die Haftungsbeschränkung zusätzlich nicht, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.

11.3 Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Sachmängeln verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Sache. In den unter 10.3 genannten Fällen, bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist.

## **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

12.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile ausschließlich Bad Liebenzell.

12.2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist bei Kaufleuten für beide Teile das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir können nach unserer Wahl Klage auch am Sitz des Kunden erheben.

12.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

## **13. Leergut-Verrechnungskonto/Beendigung der Geschäftsbeziehung**

13.1 Das Leergut-Verrechnungskonto spiegelt die erhaltenen bzw. vom Kunden zurückgegebenen Leergutmengen wieder. Ein entsprechender Ausgleich durch Pfandzahlungen ist normaler Weise bei jeder Rechnungsstellung erfolgt. Im Grundsatz geht es darum zu klären, ob einer der Vertragspartner einen Anspruch auf Rücklieferung von Leergut hat. Entsprechend Punkt 10 der AGB kann der Mineralbrunnen bei Beendigung der Geschäftsbeziehung die komplette Rückgabe des ausgelieferten Leergutes gegen Pfandauszahlung fordern. Ebenso kann der Kunde die Rücknahme des noch bei ihm stehenden Leergutes und die Pfandauszahlung fordern.

Bad Liebenzell, im Oktober 2011